



**SDM-FSM**

Schweizerischer Dachverband Mediation  
Fédération Suisse des Associations de Médiation  
Federazione Svizzera delle Associazioni di Mediazione

- An die Aktivmitglieder  
des SDM

- An die anerkannten MediatorInnen

Bern, 6. Juni 2008

### **Vorinformation zur Kontrolle der Weiterbildung/Qualitätssicherung**

Liebe Mediatorinnen und Mediatoren

Gemäss Anerkennungsreglement sind alle anerkannten MediatorInnen verpflichtet, innert 3 Jahren 100 Stunden Weiterbildung/Supervision oder Intervision zu betreiben.

In Ziffer 5 der Ausführungsbestimmungen zum Anerkennungsreglement ist definiert, was genau in welchem Umfang anerkannt wird.

Um den Kontrollaufwand möglichst gering zu halten, sehen wir eine Selbstdeklaration der MediatorInnen mittels eines Formulars vor, das bei der Geschäftsstelle einzusenden ist. Der SDM wird stichprobenweise Kontrollen durchführen, ob die dort gemachten Angaben, den Tatsachen entsprechen.

Der Vorstand hat beschlossen, eine erste Überprüfung im Januar 2009 durchzuführen, für alle MediatorInnen, deren Anerkennung vor dem 1.1.2006 erfolgte.

Falls Sie noch nicht genug Weiterbildungsstunden haben, können sie dies (z.B. durch Teilnahme an den Impulstagen von 14./15.11.) noch bis Ende Jahr nachholen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Helmut Steindl  
Präsident SDM-FSM

#### Beilagen:

- Ausführungsbestimmungen zum Anerkennungsreglement

## **Ausführungsbestimmungen zum Anerkennungsreglement des SDM-FSM**

Zur Präzisierung und Ergänzung des Anerkennungsreglements des SDM-FSM werden die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. ( zu II. Artikel 4. und 11. ):

Es können Ausbildungs-Lehrgänge von natürlichen und juristischen Personen mit Domicil in der Schweiz und im Ausland anerkannt werden.

2. ( zu II. Artikel 11. in Verbindung mit IV. Artikel 22. sowie III. in Verbindung mit IV. Artikel 23. ):

Der Vorstand publiziert periodisch ein Verzeichnis der anerkannten Ausbildungs-Lehrgänge sowie der zur Führung des Titels "MediatorIn SDM-FSM" berechtigten Einzelpersonen.

3. ( zu III. Artikel 15. ):

Berufsabschlüsse, die nach Inkrafttreten des Anerkennungsreglements als Berufsausbildungen auf tertiärer Stufe anerkannt werden, sind rückwirkend ebenfalls als ausreichende Ausbildung anzusehen.

Artikel 15. Absatz 2 bezweckt, in besonderen Fällen auch Einzelpersonen anzuerkennen, wenn aus ihrem bisherigen Werdegang auf eine besondere persönliche Eignung geschlossen werden kann ( z.B. Tätigkeit in Schlichtungsstelle, als FriedensrichterIn, im Personalwesen u.ä. ). Es wird von einer fünfjährigen entsprechenden Berufserfahrung oder einer gleichlangen Erziehungstätigkeit im Familienbereich ausgegangen.

4. ( zu IV. Artikel 22 und 23 )

Die Anerkennungskommission behandelt die eingehenden Gesuche speditiv und nimmt angemessen Rücksicht auf die Bedürfnisse der GesuchstellerInnen.

5. ( zu IV. Artikel 23. ):

Unter „angemessener Fortbildung“ im Sinne von III. Artikel 23 3. Abschnitt wird ein persönliches Engagement erwartet, welches die Qualität der Mediationstätigkeit von „MediatorInnen SDM-FSM“ auf hohem Stand halten lässt. Auf drei Jahre verteilt werden 100 Stunden persönlicher Fortbildung erwartet. Diese setzt sich zum grössten Teil aus eigentlichen Fortbildungskursen zusammen, kann aber auch aus eigener Mediations-Ausbildungstätigkeit ( als Lehrer ) bestehen.

Anrechenbar sind im weiteren mit eigener Mediationstätigkeit verbundene Supervision oder Intervision ( bis zu 40 Stunden), Tätigkeiten in Gremien des SDM-FSM oder einer Mitgliedorgansiation ( bis zu 20 Stunden ) und Mitarbeit in Fachgruppen, sowie öffentliche Referate oder Publikationen ( bis zu 20 Stunden ).

6. ( zu IV. Artikel 25 ):

Bei den anerkannten Ausbildungs-Lehrgängen wird von der Anerkennungskommission eine periodische Überprüfung ( voraussichtlich alle drei Jahre ) bezüglich Voraussetzungen der Anerkennung vorgenommen. Im weiteren wird ein jährlicher Kurzbericht des Ausbildungsinstitutes über die abgehaltenen Ausbildungs-Lehrgänge erwartet sowie eine automatische Meldung, wenn eine Änderung bei einem anerkannten Ausbildungs-Lehrgang vorgenommen wird.

Bei den anerkannten Einzelpersonen kann eine stichprobenweise Überprüfung nach Zufallsprinzip der Einhaltung der geforderten Verpflichtungen als „MediatorIn SDM-FSM“ ( Fortbildung, Einhaltung der ethischen Richtlinien etc. ) erfolgen.

#### 7. Schlussbestimmungen

Der vorliegende Text wurde an der Delegiertenversammlung vom 30. Oktober 2003 auf Antrag des Vorstandes beschlossen.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Ausführungsbestimmungen fallen in die Kompetenz des Vorstandes. Falls mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen, muss der Entscheid der Delegiertenversammlung eingeholt werden. Die Anerkennungskommission ist in jedem Fall vorgängig zur Stellungnahme einzuladen.

Bern/Zürich, 22. August bzw. 26. August 2003/MH